

Friedrich der Siegreiche (1425-1476). Beiträge zur Erforschung eines spätmittelalterlichen Landesfürsten, hgg. von Franz FUCHS und Pirmin SPIESS, (= Abhandlungen zur Geschichte der Pfalz 17), Neustadt an der Weinstraße 2016.

Der hier zu besprechende Tagungsband ist einem der bedeutendsten mittelalterlichen Herrscher der Pfalz, FRIEDRICH DEM SIEGREICHEN, gewidmet. Eine Biographie dieses ungewöhnlichen Fürsten steht leider noch immer aus, und so ist es den Herausgebern, Franz FUCHS, Würzburger Lehrstuhlinhaber für mittelalterliche Geschichte, und Pirmin SPIESS, emeritierter Rechtshistoriker aus Mannheim, zu danken, daß sie FRIEDRICH DEN SIEGREICHEN im Jahr 2012 zum Mittelpunkt einer Tagung in Neustadt an der Weinstraße gemacht haben. Die Beiträge bringen vielerlei Aspekte seines Lebens und seiner Herrschaftspraxis ans Licht und schlagen einen Bogen von der humanistischen Literatur und dem Recht zur Familie und von der Kunst zum Militär. Für Rechtshistoriker ist FRIEDRICH DER SIEGREICHE deswegen von so großem Interesse, weil - worauf die Herausgeber im Geleitwort hinweisen (S. V) - seine Herrschaft das spannungsreiche Verhältnis von Rechtslage und faktischer Herrschaftssituation widerspiegelt. Zugleich läßt sich an FRIEDRICH DEM SIEGREICHEN zeigen, welche Möglichkeiten das römische Recht eröffnete, das ihm die gelehrten Juristen der Universität Heidelberg vermittelten und in die Herrschaftspraxis umzusetzen verstanden.

An sich war FRIEDRICH als Zweitgeborener für eine besondere Rolle gar nicht vorgesehen. Als sein älterer Bruder, Kurfürst LUDWIG IV., noch sehr jung starb, erbte dessen einjähriger Sohn PHILIPP die Kurfürstenwürde. FRIEDRICH hätte sich mit der Vormundschaft begnügen müssen, verfiel aber auf die ungewöhnliche Idee, seinen Neffen durch Arrogation an Sohnes Statt anzunehmen. Mit der Arrogation, einer besonderen Form der Adoption im antiken römischen Recht, trat der Angenommene (PHILIPP) in das Haus des Annehmenden (FRIEDRICH) ein, so daß auch der Annehmende auf Lebenszeit alle Rechte des Angenommenen ausüben durfte (ausführlich S. 25 ff. und 52 ff., kürzer S. 16, 311). Die Anwendung dieses Rechtsinstituts ist ohne die Vermittlung gelehrter Juristen gar nicht vorstellbar. Diese rechtliche Konstruktion ermöglichte es FRIEDRICH,

selbst als Kurfürst und nicht lediglich als Vormund zu regieren. Die nach römischem Recht erforderliche Zustimmung der Volksversammlung wurde durch die Zustimmung der pfälzer Stände ersetzt. Wenn auch Kaiser FRIEDRICH III. seine Anerkennung und eine Belehnung FRIEDRICHS mit den Regalien verweigerte, war FRIEDRICH DER SIEGREICHE im Reich Zeit seines Lebens als Kurfürst anerkannt. Eine Königswahl fand allerdings zu seinen Lebzeiten nicht statt.

Zu Beginn des Bandes widmet sich Jan Dirk MÜLLER in seinem vielschichtigen Beitrag unter dem Titel „Friedrich der Siegreiche (1449-1476) und der Heidelberger Frühhumanismus – oder: Was heißt eigentlich Frühhumanismus?“ (S. 1-24) der Bedeutung der literarisch tätigen Humanisten an der Heidelberger Universität. MÜLLER hebt hervor, daß dem Kurfürsten die Beschäftigung gelehrter Humanisten auch dazu diene, die unsichere juristische Grundlage seiner Herrschaft wenigstens öffentlichkeitswirksam literarisch-propagandistisch aufzuwerten. Für die meisten Zeitgenossen war die juristische Konstruktion unbekannt und wahrscheinlich kaum nachvollziehbar. Gelehrte Humanisten hatten daher Übersetzungsarbeit zu leisten und mit „Virtus und Herkommen“ den zeitgenössischen Verständnishorizont zu bedienen. So mußte versucht werden, die Nachfolge des Bruders statt des Sohnes mit der *virtus* FRIEDRICHS, mit seinen außergewöhnlichen persönlichen Vorzügen und zugleich mit der ruhmreichen und ehrwürdigen Geschichte des Hauses Bayern zu begründen.

Tobias DANIELS erläutert in seinem grundlegenden Beitrag „Zur Bedeutung der Juristen für die Herrschaftslegitimation und Politik Friedrichs des Siegreichen. Die diplomatischen Aktivitäten des Johannes Hofmann von Lieser“ (S. 25-48) zunächst die konkreten Auswirkungen des für ganz Europa so wirkmächtigen Vorgangs der Rezeption des römisch-kanonischen Rechts. Wie oben schon erwähnt, läßt sich hier ganz konkret die Bedeutung der gelehrten Juristen für die Herrschaftslegitimierung und -ausübung erkennen. Daniels untersucht aber auch die Auseinandersetzungen mit Kaiser FRIEDRICH III. und betont zu Recht die Konkurrenzsituation zwischen Habsburgern und Wittelsbachern. So gelingt ihm auf meisterhafte Weise, die Herrschaftssukzession in der Pfalz in ihren gesamteuropäischen Zusammenhang zu stellen.

Klaus-Peter SCHROEDER, einer der besten Kenner der Heidelberger Universitätshistorie, gibt einen kurzen Rückblick auf die Universitätsgeschichte und untersucht sodann die Reformanliegen FRIEDRICHS für die Heidelberger Hohe Schule von 1452 („Die Reform der pfälzischen Hohen Schule zu Heidelberg unter Kurfürst Friedrich I. im Jahr 1452 – Das hinfure die universitet [...] ire sachen dester fridelicher und forderlicher ußgericht werden.“ S. 103-117). Offenbar hat FRIEDRICH DER SIEGREICHE die Bedeutung der Juristen für die Herrschaftsausübung erkannt und die Juristische Fakultät gezielt durch die Einrichtung einer Professur für den *Codex Justiniani* gefördert (S. 110 ff.). Gegen Ende des XV. Jahrhunderts kam noch eine Professur für die Pandekten hinzu. SCHROEDER unterstreicht, daß nicht mehr primär kirchliches Personal ausgebildet wurde, sondern die Absolventen der Heidelberger Universität vor allem in der Verwaltung als kurfürstliche Amtleute benötigt wurden. Insofern läßt sich hier exemplarisch die Professionalisierung der Verwaltung und Gerichtsbarkeit beobachten (S. 113). Thorsten HUTHWELKER beschäftigt sich in seinem schön bebilderten Beitrag mit der Grabanlage für FRIEDRICH und seine Frau in der Heidelberger Franziskanerkirche („Die Grablege und das Begängnis Friedrichs des Siegreichen als Ausdrucksformen seines Rangs“, S. 119-140). Ihm gelingt es anschaulich, das doppelstöckige Hochgrab FRIEDRICHS in die Tradition europäischer Bischofs- und Fürstengräber einzuordnen (S. 124 ff.).

Eine ganze Reihe von Beiträgen widmet sich den Beziehungen FRIEDRICH DES SIEGREICHEN zu den anderen Kurfürsten und benachbarten Fürsten. Das ist schon deswegen von großem Interesse, weil es FRIEDRICH immerhin gelungen war, das Pfälzer Territorium auf Kosten fast aller Nachbarn zu vergrößern. Den Anfang macht Volker RÖDEL („Friedrichs des Siegreichen Stellung im Reich“, S. 49-72), der sich mit der Anerkennung FRIEDRICHS als Kurfürst beschäftigt. Jörg SCHWARZ fragt nach den Beziehungen zu KARL DEM KÜHNEN („Zu den diplomatischen Beziehungen zwischen Pfalzgraf Friedrich dem Siegreichen (gest. 1476) und Herzog Karl dem Kühnen von Burgund (gest. 1477) ... le conte palatin du Rin, le quel est notre alyé.“ S. 73-101). Carla MEYER wirft einen Blick auf die Württemberger Grafen, deren Onkel FRIEDRICH DER SIEG-

REICHE war („Im Schatten eines siegreichen Nachbarn? Die Württemberger und Friedrich I. von der Pfalz“, S. 141-173). Den Vettern in Zweibrücken wendet sich Hans AMMERICH zu und beschreibt die langsame Verdrängung Zweibrückens aus der Rheinebene („Friedrich der Siegreiche und Pfalz-Zweibrücken unter Ludwig I., dem Schwarzen – Die Auseinandersetzung der beiden Neffen um territoriale Vorherrschaft und die Anfänge der Staatsbildung in Pfalz-Zweibrücken“ S. 175-190). AMMERICH kann aber auch zeigen, daß der Herzog von Zweibrücken durch die Einführung der Primogenitur zu Beginn des XVI. Jahrhunderts und eine Verwaltungsstruktur sein zersplittertes Land immerhin soweit zu festigen verstanden hat, daß es bis 1799 fortbestehen konnte.

Thorsten UNGER beschäftigt sich mit der Reform der Reichsabtei Weißenburg, einem der großen Konflikte der Regierungszeit Friedrichs („Friedrich der Siegreiche und der Weißenburger Krieg – dann wir haben nichts ungebührlich gehandelt und wissen auch des gut verantworten“ S. 191-209). UNGER vermutet überzeugend, daß die Reform des Klosters weniger theologische Gründe hatte, als vielmehr die schlechte wirtschaftliche Situation des Klosters die weitere Nutzung der Burg Berwartstein durch den Kurfürsten bedrohte und der Kurfürst deswegen dringenden Reformbedarf sah (S. 206, 209). Auch Joachim KEMPER („Zur Klosterpolitik Kurfürst Friedrich des Siegreichen und seiner Vorgänger – Per brachii saecularis auxilium?“ S. 271-279) stellt in seinem knappen Beitrag die Reform der Klöster in den Mittelpunkt und betont ebenso wie Thorsten UNGER, daß zwar generell die sittliche Verwahrlosung als Begründung für ein Eingreifen vorgetragen wurde, vielfach aber vor allem die ökonomische Situation einer Kirche Anlaß zum Eingreifen gab, die in der Regel in Kooperation mit den zuständigen Bischöfen erfolgte.

Olaf WAGENER beleuchtet in seinem groß angelegten Aufsatz die „Belagerungskriegführung unter Friedrich dem Siegreichen - Eyner schoss vund der ander warff/mit manchen grossen steinen scharff“ (S. 211-269). Die Nutzung von Befestigungen, der Einsatz von Munition und Waffentechnik (Steinwurfmaschinen – Bliden und insbesondere die neuen Feuerwaffen) werden ausführlich erläutert. Die militärische Planung, der Nachschub und die Koordinierung des Transports von Truppen und Geschützen

wird besonders anschaulich am Feldzug von 1470/71 demonstriert (S. 231 ff.). Ausführlich diskutiert WAGENER auch die in der Forschung bisher kaum gestellte Frage nach der persönlichen Beteiligung des Fürsten an Belagerungen (S. 236 ff.) und als Bauherr von Befestigungen (S. 244 ff.). So lassen sich zusammenfassend die Fähigkeit zur Mobilität, die persönlichen Interessen an innovativen Techniken und natürlich die erheblichen finanziellen Ressourcen des Kurfürsten als Quellen für eine erfolgreiche Kriegsführung nennen.

Christian REINHARDT blickt in seinem Beitrag auf die Städtepolitik der Kurfürsten und analysiert den Erwerb von Städten infolge kriegerischer Auseinandersetzungen („Die Kurfürsten Friedrich I. und Philipp und ihre Städte am Rhein und in der Oberpfalz. Eine Betrachtung des Herrschaftsverhältnisses (1449-1504/05) - ... die trefflichsten Nutzung, wir von Heidelberg han...“, S. 281-310). Bemerkenswert ist auch hier der innovative Einsatz einer neuen Technik zur Herrschaftsausübung, nämlich der Gesetzgebung. In die städtische Autonomie wurde in der Regel durch den Erlaß neuer Stadtordnungen eingegriffen (S. 285 ff.), häufig zugunsten des Kurfürsten mit dem Ziel, die Abgaben zu erhöhen, aber auch um die Mitwirkung kurfürstlicher Amtmänner an Sitzungen des Rats, in der städtischen Finanzverwaltung und bei der Wahl zu städtischen Ämtern festzulegen. Auch die ihm verpfändeten Reichsstädte versuchte der Kurfürst mehr und mehr in seinen Herrschaftsbereich zu integrieren (S. 293). Im Anhang findet sich ein Abdruck der Steuer- und Stadtordnung Kurfürst FRIEDRICHS I. für Alzey vom 10. März 1458 (S. 305 ff.), die sich weitgehend dem heute so genannten Wirtschaftsverwaltungs- und Steuerrecht widmet. Insofern decken sich die Beobachtungen von REINHARDT mit den Forschungsergebnissen von Dietmar WILLOWEIT und Martin SCHENNACH.

Pirmin SPIESS untersucht die besondere Situation der Privilegierungen für Neustadt an der Weinstraße durch Kaiser FRIEDRICH III. und Kurfürst FRIEDRICH I. („Friedrich I. und Friedrich III. – der Pfalzgraf und der Kaiser im Spiegel ihrer Privilegien für Neustadt“ (S. 311-324). Und schließlich widmet sich Franz FUCHS den Beziehungen FRIEDRICHS zu der wirtschaftlich bedeutsamen Bergwerksstadt Amberg („Friedrich der Sieg-

reiche und der Amberger Aufstand 1453/54“ (S. 325-339) und kehrt damit noch einmal in den Zeitraum des Arrogationsvorgangs zurück. FUCHS kann hier einmal wieder die Verbindung von Macht und Recht demonstrieren. Die Weigerung Ambergs, die Arrogation anzuerkennen, führt zum Einzug FRIEDRICHS mit großem Heer in der Stadt. Amberg mußte sich verpflichten, dem Kurfürsten Teile der Befestigungen zu überlassen, ihm Mitspracherecht bei der Besetzung städtischer Ämter zu gewähren und die Stärkung der Position des Landrichters zu akzeptieren. Später lassen sich aber seitens des Kurfürsten auch immer wieder wirtschaftsfördernde Maßnahmen und Steuervergünstigungen beobachten (S. 337).

Fast alle Beiträge weisen einen Anhang mit Abdrucken archivalischer Quellen auf. Ein Abkürzungsverzeichnis, ein Orts- und Personenregister sowie biographische Angaben zu den Autoren schließen das Buch ab.

Verschiedene historische Disziplinen haben an diesem Band gewinnbringend zusammen gearbeitet. Exemplarisch läßt sich an FRIEDRICH DEM SIEGREICHEN den Einsatz neuer und innovativer Techniken erkennen, sei es im Baustil, in der Wissenschaft, in der Kriegsführung und eben besonders auch im Recht und bei der Herrschaftsdurchsetzung. Dafür sei den Herausgebern und Autoren gedankt.

*Steffen Schlinker*